

M E R K B L A T T

zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis bei Zuzug, Umzug oder Wegzug

Wahlberechtigt für die Bundestagswahl sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am 24. September 2017 (Wahltag) das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten (24. Juni 2017) in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung innehaben oder, sofern sie in der Bundesrepublik Deutschland keine Wohnung innehaben, sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist nach § 13 Bundeswahlgesetz,

- a. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- b. für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist. Dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- c. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 Strafgesetzbuch in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Formelle Voraussetzung für die Zulassung zu der Wahl ist die Eintragung des Wahlberechtigten in ein Wählerverzeichnis. **Von Amts wegen** werden in das Wählerverzeichnis der Stadt Mainz für die Bundestagswahl alle Wahlberechtigten eingetragen, die am Stichtag **13. August 2017** mit Hauptwohnung in Mainz gemeldet sind, sofern sie seit **24. Juni 2017** in Mainz bzw. einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Wohnung gemeldet waren.

ZUZUG

Personen, die wahlberechtigt sind und sich

- bis zum **13. August 2017** von außerhalb kommend beim Bürgeramt mit Hauptwohnung in Mainz anmelden, werden **von Amts wegen** in das Wählerverzeichnis der Stadt Mainz eingetragen und im Wählerverzeichnis der bisherigen Gemeinde gestrichen;
- vom **14. August bis 03. September 2017** von außerhalb kommend beim Bürgeramt mit Hauptwohnung in Mainz anmelden, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis der Stadt Mainz aufgenommen, wenn der Antrag innerhalb dieses Zeitraumes schriftlich beim Wahlbüro der Stadt Mainz gestellt wird. Über die Eintragung erhalten die Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung. Wer in dieser Zeit keinen Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis stellt, bleibt im Wählerverzeichnis der Gemeinde eingetragen, bei der er am **13. August 2017** gemeldet war;
- ab dem **04. September 2017** von außerhalb kommend beim Bürgeramt mit Hauptwohnung in Mainz anmelden, bleiben in jedem Falle im Wählerverzeichnis der bisherigen Wohngemeinde eingetragen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Wahrscheinlich mit den Briefwahlunterlagen müssen hierfür rechtzeitig bei der bisherigen Wohngemeinde schriftlich beantragt werden.

UMZUG

Umzüge innerhalb von Mainz werden bis **13. August 2017 von Amts wegen** berücksichtigt. Wer sich ab dem **14. August 2017** im Stadtgebiet ummeldet, bleibt im Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen, für den er bisher gemeldet war. An der Wahl kann entweder im bisherigen Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilgenommen werden.

WEGZUG

Personen, die wahlberechtigt sind und sich

- bis zum **13. August 2017** beim Bürgeramt nach außerhalb abmelden, werden bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses der Stadt Mainz nicht eingetragen;
- vom **14. August bis 03. September 2017** beim Bürgeramt der Stadt Mainz in eine andere Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland abmelden, verbleiben grundsätzlich im Wählerverzeichnis der Stadt Mainz. Sie können innerhalb dieses Zeitraumes **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes aufgenommen werden. In diesem Falle werden sie im Wählerverzeichnis der Stadt Mainz nach einer Vergleichsmitteilung gestrichen;
- ab dem **04. September 2017** beim Bürgeramt der Stadt Mainz in eine andere Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland abmelden, bleiben in jedem Falle im Wählerverzeichnis der Stadt Mainz eingetragen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Der Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines mit den Briefwahlunterlagen ist rechtzeitig beim Briefwahlbüro der Stadt Mainz zu stellen.

SONDERFÄLLE

Bei Meldevorgängen, die Sonderfälle betreffen, also Fälle, die hier nicht aufgeführt sind oder nicht zuzuordnen sind, ist jeweils eine Prüfung und Entscheidung des Wahlbüros erforderlich. Diese Personen sollten sich deshalb unbedingt zwecks Klärung ihrer Wahlberechtigung an das Wahlbüro wenden. Dies gilt vor allem für Personen, die nach dem Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis **ab dem 13. August 2017 aus dem Ausland** nach Mainz zuziehen oder von Mainz **in das Ausland** verziehen.

ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN UND BRIEFWAHLUNTERLAGEN

Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen können bei der Stadtverwaltung Mainz, Briefwahlbüro, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz, mündlich (**nicht fernmündlich**), **schriftlich oder per E-Mail** (briefwahlbuero@stadt.mainz.de), frühestens **ab dem 09.08.2017** beantragt werden. Hierfür kann der Antragsvordruck, der auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung abgedruckt ist, verwendet werden. Bei Anträgen, die erst in den letzten Tagen vor der Wahl gestellt werden, kann keine Gewähr für die rechtzeitige Zustellung der Wahlunterlagen an den Antragsteller erfolgen.

AUSKÜNFTE ÜBER STIMM-UND WAHLRECHT

Auskünfte über Angelegenheiten des Stimm- und Wahlrechts erteilt das Wahlbüro der Stadtverwaltung Mainz, Jockel-Fuchs-Platz 1, Rathaus, 55116 Mainz (Tel. 06131/12-29 65 oder 12-3838) und alle Wahlbehörden (Gemeindevverwaltungen).

ANSCHRIFT / ÖFFNUNGSZEITEN DES BRIEFWAHLBÜROS

Das Briefwahlbüro der Stadtverwaltung Mainz befindet sich ab dem **09.08.2017** im Rathaus, Haifa/ Erfurter Zimmer, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz und ist montags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr- 16.00 Uhr, und freitags von 8.00 -13.00 Uhr, sowie Freitag, den 22.09.2017, von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgehend geöffnet. Telefonisch können Sie das Briefwahlbüro **ab 09.08.2017** unter der Rufnummer: **06131 / 12-1500** erreichen.

Stadtverwaltung Mainz
- Wahlbüro -